

CH_VB JAAC 63.60 vom 29. Mai 1998

Bundesverwaltung, 1998-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_63.60__

FR: CH_VB JAAC 63.60 du 29 mai 1998

IT: CH_VB JAAC 63.60 del 29 maggio 1998

Erwägungen

E. 2

Juli 1980, BBl 1980 III 489 ff., insb. 666). Dies im Unterschied zur Arbeitslosenentschädigung, auf die nach dem Entwurf des Bundesrates keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden sollten. Art. 52 Abs. 2 Satz 1 AVIG hält fest, dass von der Insolvenzenschädigung die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen. Art. 76 Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (AVIV, SR 837.02) bestimmt, für welche Sozialversicherungen Beiträge auf der Insolvenzenschädigung zu entrichten sind. Es handelt sich um die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung, die obligatorische Unfallversicherung und die obligatorische berufliche Vorsorge. Vor allem mit der Erhebung von Beiträgen

E. 4

für die Arbeitslosenversicherung und insbesondere für die berufliche Vorsorge behandelt das Recht der Arbeitslosenversicherung die Insolvenzenschädigung wie Erwerbseinkommen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.